



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1995	Nummer 64
---------------------	--	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	21. 9. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	983
221	2. 9. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO.AGr)	982
232		Berichtigung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218)	982
780	1. 10. 1995	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie	984
	25. 8. 1995	Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke – Anstalten des Öffentlichen Rechts – im Lande Nordrhein-Westfalen	982
	18. 9. 1995	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1996	983

221.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verfahren der Zustimmung
und die Form der Führung ausländischer Grade
(VO.AGr.)**

Vom 2. September 1995

Aufgrund des § 141 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO.AGr.) vom 13. Mai 1993 (GV. NW. S. 338) wird wie folgt geändert:

In § 9 werden die Nummer 2 und die zugehörige Anlage gestrichen. Die Zahl „1“ vor dem Wort „Graden“ entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1995

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1995 S. 982.

232

Berichtigung

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218) wird wie folgt berichtet:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 4 muß es statt „§ 23“ richtig heißen „§ 24“.
2. Die Tabelle in § 29 Abs. 1 wird wie folgt berichtet:
 - a) In Zeile 1d, Spalten 2 und 3 ist jeweils unter dem Wort „keine“ der Klammerzusatz „(siehe jedoch Absatz 3)“ zu streichen;
 - b) in Zeile 3, Spalten 2 und 3 ist jeweils unter dem Wort „keine“ der Klammerzusatz „(siehe jedoch Absatz 3)“ anzubringen;
 - c) in Zeile 4a, Spalten 2, 3 und 4 ist jeweils unter den Wörtern „F30“, „F30“ und „F90-AB“ der Klammerzusatz „(siehe jedoch § 30 Abs. 4)“ anzubringen;
 - d) in Zeile 4b, Spalten 2, 3 und 4 ist jeweils unter den Wörtern „F30“, „F30“ und „F90“ der Klammerzusatz „(siehe jedoch § 30 Abs. 4)“ anzubringen.
3. In § 30 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Spalten“ durch das Wort „Zeilen“ ersetzt.
4. Die Zeile 4 der Tabelle in § 34 Abs. 1 wird wie folgt berichtet:

In Spalten 2 und 4 werden jeweils die Wörter

„keine
(siehe jedoch
§ 30 Abs. 4)“
eingefügt.

In Spalte 3 ist dieser Satzspiegel zu übernehmen.

5. In § 43 Abs. 1 Satz 1 ist nach dem Wort „Verbindungsstücke“ ein Komma zu setzen.

6. § 64 wird wie folgt berichtet:

- a) Vor dem Wort „Abbruch“ wird das Wort „der“ eingefügt;
- b) in Nr. 1, 4. Anstrich muß es statt „Deiche, Dämme“ richtig heißen „Deichen, Dämmen“;
- c) in Nr. 2 muß es statt „oberirdische“ richtig heißen „oberirdischen“;
- d) in Nr. 3 muß es statt „bauliche“ richtig heißen „baulichen“.

7. In § 65 Abs. 1 muß nach den Wörtern „bedarf keiner Baugenehmigung“ statt des Punktes ein Doppelpunkt stehen.

8. § 68 wird wie folgt berichtet:

- a) Die Überschrift in § 68 muß richtig lauten „Vereinfachtes Genehmigungsverfahren“;
- b) in Absatz 5 Satz 2 muß es statt „Absatz 1 Nr. 4 bis 13“ richtig heißen „Absatz 1 Nr. 4, 6 bis 13“.

9. In § 70 Abs. 3 Nr. 5 werden vor dem Wort „Entwurfsverfasser“ die Wörter „Entwurfsverfasserin oder“ eingefügt.

10. In § 70 Abs. 3 Nr. 6 werden vor dem Wort „seine“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.

11. In § 75 Abs. 7 Satz 1 muß es statt „§ 64 Abs. 1“ richtig heißen „§ 63 Abs. 1“.

12. In § 80 Abs. 1 Satz 3 muß es statt „§§ 68 Abs. 2 Satz 1“ richtig heißen „§§ 68 Abs. 2“.

13. In § 85 Abs. 2 Satz 4 muß es statt „des Prüfungsverfahrens“ richtig heißen „das Prüfungsverfahren“.

14. In § 89 Nr. 3 muß es statt „Gesetzes über den Versicherungsschutz“ richtig heißen „Gesetzes über den Versicherungsvertrag“.

– GV. NW. 1995 S. 982.

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Studentenwerke
– Anstalten des Öffentlichen Rechts –
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. August 1995

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG –), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NW. S. 36), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 3 des Studentenwerksgesetzes wird wie folgt geändert:

Zuständig ist

das Studentenwerk Bonn für
die Universität Bonn und
die Fachhochschule Rhein-Sieg,

das Studentenwerk Köln für

die Universität Köln,
die Deutsche Sporthochschule Köln,
die Fachhochschule Köln,
die Hochschule für Musik (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal) und
die Kunsthochschule für Medien Köln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1995

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1995 S. 982.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1996.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Fuchs

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. September 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- GV. NW. 1995 S. 983.

203011

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des Amtsanwaltsdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. September 1995

Aufgrund des § 16 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. August 1985 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1987 (GV. NW. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Sätze 4-9 werden gestrichen und durch folgende Neuregelung ersetzt:

„Der Begleitunterricht umfaßt mindestens 130 Stunden. Zu Beginn des Begleitunterrichts sind in insgesamt 40 Stunden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine sachgerechte Wahrnehmung des Sitzungsdienstes sowie die Grundlagen der Klausur-, Vortrags- und Verfügungstechnik zu vermitteln. Anschließend sind insgesamt 60 Stunden für materielles Strafrecht (unter Einbeziehung des Straßenverkehrsrechts) und 20 Stunden für Strafverfahrensrecht vor-

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1994 vereinommte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1994 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 28. 2. 1995 wohnenden Schwerbehinderten, die im Arbeitsleben stehen.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß § 1 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
 - und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v.H. des Gesamtbetrages nach § 1
- zur Verfügung stellen.

zusehen. Außerdem müssen insgesamt 10 Stunden auf die Darstellung und Einübung von Sachvorträgen entfallen. Daneben sind im Verlaufe dieses Ausbildungsabschnitts mindestens vier Aufsichtsarbeiten zu fertigen, für die jeweils fünf Zeitstunden anzusetzen sind. Die Aufsichtsarbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit einer Note nach § 11 Abs. 3 zu bewerten und nach Ende des ersten Ausbildungsabschnitts von dessen Leiter dem Generalstaatsanwalt vorzulegen. Die Arbeiten sind zu einer entsprechenden Teilakte zu den Personalakten zu nehmen.

Die Haupturlaubszeit bleibt unterrichtsfrei.“

2. § 17 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt unter Beteiligung der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsarbeiten aus, bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel und trifft die Anordnung nach § 18 Abs. 1 Satz 6.“

3. In § 18 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Statt der Wiedergabe des Akteninhalts kann für den Fall eines Anklageentwurfs die Fertigung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen angeordnet werden.“

4. § 21 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen und durch folgende Neuregelung ersetzt:

„Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, die dem Beamten am Prüfungstage übergeben werden. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde. Schwerbehinderten kann die Zeit auf Antrag um bis zu 30 Minuten verlängert werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1995

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Behrens

– GV. NW. 1995 S. 983.

780

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie

Vom 1. Oktober 1995

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1114), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie (AbI. EG Nr. L 158 vom 8. 7. 1995), ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

– GV. NW. 1995 S. 984.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359